

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 16. Dezember 2003

Nr. 2003/2404

**Verzinsung von Guthaben und Schulden aus Spezialfinanzierungen, Stiftungen, Legaten, Kontokorrenten selbständiger Anstalten, Depositengeldern, Vorschüssen sowie kapitalisierten Beiträgen; Aufhebung von Regierungsratsbeschluss Nr. 1561 vom 10. August 1999**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 1561 vom 10. August 1999 erliess der Regierungsrat Weisungen betreffend die Verzinsung von Spezialfinanzierungen, Stiftungen und Legaten. Seither wurden diese zum jährlichen Durchschnittzinssatz für Bundesobligationen, minus einem Viertelprozent für den Bewirtschaftungsaufwand des Amtes für Finanzen, verzinst. Dieser Zinssatz konnte bisher bei der Nationalbank abgefragt werden. Da dieser Zinssatz von der Nationalbank nicht mehr gerechnet wird, soll anstelle des bisherigen Durchschnittzinssatzes neu die aktuelle Rendite der Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren (Stichtag: erster Arbeitstag im Dezember) als Zinssatz angewendet werden. Für diese neue Verzinsung fehlt die Rechtsgrundlage; sie muss vom Regierungsrat beschlossen werden.

Für die Anlage der Kapitalien (aus Spezialfinanzierungen, Stiftungen und Legaten sowie aus Depositengeldern, Kontokorrenten und Vorschüssen) werden, wie bereits in Regierungsratsbeschluss Nr. 1561 vom 10. August 1999 vorgesehen, keine neuen und separaten Anlageverpflichtungen eingegangen. Die Anlage erfolgt im Rahmen der allgemeinen Mittelbewirtschaftung der Staatskasse.

Bisher fehlten Weisungen für die Behandlung von Kontokorrenten (z.B. Gemeinden, selbständigen Anstalten usw.) und für Depositengelder aus Konkurs- und Betreuungsmassen oder aus Erbschaften. Um Unsicherheiten zu vermeiden, sollen für diese Positionen ebenfalls Weisungen erlassen werden.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 1561 vom 10. August 1999 ist deshalb durch neue, aktualisierte und ergänzte Weisungen zu ersetzen.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Verzinsung der Guthaben von Spezialfinanzierungen, Stiftungen und Legaten,**

Wo eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sollen diese Gelder marktkonform wie mittel- und langfristige, möglichst risikolose Anlagen verzinst werden. Zudem ist wie bisher der Bewirtschaftungsaufwand abzugelten. Mit einer Verzinsung entsprechend der Rendite von Bundesobligationen mit einer 10-jährigen Laufzeit, abzüglich einem Viertelprozent, wird dieser Verpflichtung entsprochen.

#### **2.2 Verzinsung der Schulden von Spezialfinanzierungen**

Grössere Belastungen können dazu führen, dass Spezialfinanzierungen über längere Zeit einen negativen Kapitalbestand aufweisen und auf Vorschüsse aus der Staatskasse angewiesen sind. Im Sinne der Gleichbehandlung besteht in diesen Fällen seitens der Staatskasse ein berechtigtes Interesse an einer angemessenen Verzinsung unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungsaufwandes. Diese Schulden sollen daher zum durchschnittlichen Jahreszins für mittel- und langfristige Schulden des Kantons, zuzüglich einem Viertelprozent, verzinst werden.

#### 2.3 Verzinsung von Depositengeldern aus Konkurs- und Betreuungsmassen, Erbschaften, etc.

Diese werden nur verzinst, wenn sie über die ganze Laufzeit einen täglichen Bestand von durchschnittlich mindestens Fr. 50'000.00 aufweisen. Der gutzuschreibende Zins muss mindestens Fr. 100.00 betragen. Es wird der interne durchschnittliche Jahreszinssatz für kurzfristige Anlagen, abzüglich einem Viertelprozent für die Unkosten des Amtes für Finanzen, angewendet.

#### 2.4 Verzinsung der Guthaben und Schulden auf Kontokorrenten

Kontokorrentkonti werden nur verzinst, wenn der Kontokorrentpartner des Kantons ein Konto im SoBa-Pooling des Kantons hat und dieses ebenfalls verzinst wird (wie die Spitäler). In diesem Fall wird der interne durchschnittliche Jahreszinssatz für kurzfristige Anlagen, zuzüglich (bei Schulden) bzw. abzüglich (bei Guthaben) einem Viertelprozent für die Unkosten des Amtes für Finanzen angewendet. Damit kann verhindert werden, dass zulasten des Kontokorrentes beim Kanton grosse zu verzinsende Bankguthaben angehäuft werden. Ansonsten werden Kontokorrentkonti periodisch ausgeglichen. Auf eine Verzinsung kann deshalb der Einfachheit halber verzichtet werden.

#### 2.5 Verzinsung von Vorschüssen, kapitalisierten Beiträgen, usw.

Vereinzelte werden, bspw. vom Bund, Vorschüsse geleistet oder Beiträge an laufende Ausgaben in kapitalisierter Form ausbezahlt. Diese Mittel fliessen, soweit nicht Spezialfinanzierungen betroffen sind, in die Staatskasse. Sie sollen grundsätzlich gleich behandelt werden wie die Mittel von Spezialfinanzierungen, Stiftungen und Legaten und entsprechend der Rendite von Bundesobligationen mit einer 10-jährigen Laufzeit, abzüglich einem Viertelprozent, verzinst werden.

In den Fällen, in denen der Kanton Vorschüsse, kapitalisierte Beiträge usw. leistet, werden diese gleich behandelt wie Schulden von Spezialfinanzierungen und zum durchschnittlichen Jahreszins für mittel- und langfristige Schulden des Kantons, zuzüglich einem Viertelprozent, verzinst.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 38 Absatz 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981 (BGS 611.22)

3.1 Die Guthaben von Spezialfinanzierungen, Stiftungen und Legaten zu einem Zinssatz, entsprechend der Rendite von Bundesobligationen mit einer 10-jährigen Laufzeit (Stichtag: erster Arbeitstag im Dezember), abzüglich einem Viertelprozent, verzinst.

3.2 Die Schulden von Spezialfinanzierungen werden zum durchschnittlichen Jahreszins für mittel- und langfristige Schulden des Kantons, zuzüglich einem Viertelprozent, verzinst.

- 3.3 Die Depositengelder aus Konkurs- und Betreuungsmassen, Erbschaften etc., werden zum internen durchschnittlichen Zinssatz für kurzfristige Anlagen, abzüglich einem Viertelprozent, verzinst. Voraussetzung für die Verzinsung ist, dass die Anlagen über die gesamte Laufzeit einen durchschnittlichen täglichen Bestand von mindestens Fr. 50'000.-- aufweisen und das Zinsguthaben mindestens Fr. 100.-- beträgt.
- 3.4 Die Guthaben und Schulden auf Kontokorrenten werden nur verzinst, wenn der Kontokorrentpartner des Kantons ein zu verzinsendes Bankkonto im SoBa-Pooling hat. Es wird der interne durchschnittliche Jahreszinssatz für kurzfristige Anlagen zu- bzw. abzüglich einem Viertelprozent für die Unkosten des Amtes für Finanzen angewendet. Die übrigen Kontokorrentkonti werden periodisch ausgeglichen und deshalb nicht verzinst.
- 3.5 An den Kanton geleistete Vorschüsse, kapitalisierte Beiträge usw. werden wie die Mittel von Spezialfinanzierungen, Stiftungen und Legaten behandelt und entsprechend der Rendite der Bundesobligationen mit einer 10-jährigen Laufzeit (Stichtag: erster Arbeitstag im Dezember), minus einem Viertelprozent verzinst. Vom Kanton geleistete Vorschüsse, Beiträge, etc. werden zum durchschnittlichen Jahreszins für mittel- und langfristige Schulden des Kantons, zuzüglich einem Viertelprozent, verzinst.
- 3.6 Das Amt für Finanzen wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 3.7 Dieser Beschluss tritt rückwirkend am 1. Januar 2003 in Kraft. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 1561 vom 10. August 1999 ist aufgehoben.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Amt für Finanzen (5; / N:01\ Rechnungswesen\Zinsen\RRB Verzinsung von Guthaben und Schulden.doc)

Departemente

Betreibungsämter (7, Versand durch Amt für Finanzen)

Konkursamt Solothurn

Konkursamt Olten

Konkursamt Dornach

Herrn Paul Schwab, Amtschreiberei-Inspektor

Spitäler (7, Versand durch Amt für Finanzen)

Kantonale Pensionskasse Solothurn

Solothurnische Gebäudeversicherung

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn

Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz, Olten

Spezialfinanzierungen (30, Versand durch Amt für Finanzen)

Kantonale Finanzkontrolle